

# Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Inkrafttreten: 04.06.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.05.2011 (Brem.GBl. S. 363)

Fundstelle: Brem.GBl. 2008, 76

Gliederungsnummer: 206-k-3

V aufgeh. durch § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 204)

Aufgrund des [§ 11 Abs. 6 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#) vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 263 - 206-k-1) verordnet der Senat:

## § 1

### Informationsverzeichnisse

Soweit Informationen im zentralen elektronischen Informationsregister veröffentlicht sind, ist insoweit die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen nach [§ 11 Abs. 1 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#) erfüllt.

## § 2

### Verwaltungsvorschriften

Zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften nach [§ 11 Abs. 3 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#) sind insbesondere Anordnungen, Dienstanweisungen, Erlasse, Durchführungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben.

## § 3

### Weitere geeignete Informationen

Die zuständigen Behörden haben vor der Veröffentlichung weiterer geeigneter Informationen im Sinne des [§ 11 Absatz 4 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#) zu prüfen, ob der Veröffentlichung ein Ausnahmetatbestand im Sinne der [§§ 3 bis 6 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes](#) entgegensteht. Daher darf keine Veröffentlichung erfolgen, wenn der innerbehördliche Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen ist oder durch die Veröffentlichung besondere öffentliche Belange, personenbezogene Daten,

das geistige Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt werden. Zur Veröffentlichung im Informationsregister können insbesondere Informationen geeignet sein, zu denen bereits nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz Zugang gewährt worden ist.

**§ 4**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 15. April 2008

Der Senat

außer Kraft